

## RICHTLINIE

### Anmeldung und Anfertigung von Bachelorarbeiten in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen

– Stand: 23. April 2021 –

*Die Prorektorin für Studium, Lehre und Weiterbildung, die Studiendekan:innen der drei Fakultäten und die Stabsstelle Qualitätsmanagement haben in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Prüfungsamt folgende Richtlinien für die Erstellung von Bachelorarbeiten in den lehramtsbezogenen Studiengängen entwickelt. Sie soll Studierende über die Modalitäten der Anmeldung und Anfertigung der Bachelorarbeit informieren. Grundlage der Richtlinien ist die gültige Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Für die Richtigkeit der hier gemachten Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.*

#### Anmeldung der Bachelorarbeit

<b>Anmeldefrist</b>	Die Bachelorarbeit kann jederzeit angemeldet werden. Wenn der Antrag auf Ausgabe des Themas bis einschließlich des ersten Werktags eines Monats im Prüfungsamt eingeht, liegt der Abgabetermin für die Bachelorarbeit am 15. des dritten darauffolgenden Monats. Vor dem Hintergrund der Bearbeitungs- und der Korrekturzeit sollte der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mindestens sechs Monate vor dem geplanten Studienabschluss gestellt werden.
<b>Mindest-LP</b>	Voraussetzung für die Anmeldung ist die Erbringung von 120 Leistungspunkten (LP) (B.A. Sonderpädagogik: 118 LP).
<b>Anmeldung</b>	Für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist das entsprechende Formular des Akademischen Prüfungsamts zu nutzen („Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit/Ausgabe des Themas“ – s. <a href="#">Webseite des Prüfungsamtes</a> ). Über die Ausgabe des Themas entscheidet das Akademische Prüfungsamt im Rahmen der Gesamtverantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses.
<b>Prüfer:innen</b>	<b>BStPO 2015:</b> Die Arbeit wird von zwei Prüfer:innen als Erst- bzw. Zweitprüfer:in betreut. Erst- und Zweitprüfer:in können unterschiedlichen Fächern angehören und müssen keine Hochschullehrer:innen (Professor:innen) sein. Die Prüfer:innen werden von der:dem Studierenden vorgeschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüfer:innen besteht allerdings nicht. <b>BStPO 2021:</b> Die Arbeit wird von einer Person als Prüfer:in betreut. Es muss sich bei dem:der Prüfer:in nicht um eine:n Hochschullehrer:in (Professor:in) handeln. Die Prüfer:in wird von der:dem Studierenden vorgeschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüfer:innen besteht allerdings nicht.
<b>Fachzuordnung</b>	Das Fach, in dem die Arbeit verfasst wird, ist durch die Zuordnung der (erst-) prüfenden Person festgelegt; bei einer Bachelorarbeit im Übergreifenden Studienbereich ist die Arbeit dem Übergreifenden Studienbereich zugeordnet.
<b>Rückgabe des Themas</b>	Nach erfolgter Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann das Thema einmalig binnen zwei Wochen auf Antrag zurückgegeben werden. Für die Ausgabe eines neuen Themas muss die Zulassung zur Bachelorarbeit neu beantragt werden.

## Anfertigung der Bachelorarbeit

<b>Arbeitsaufwand</b>	Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 LP, das entspricht einem geschätzten Gesamt-Arbeitsaufwand von ca. 180 Stunden.
<b>Bearbeitungszeit</b>	Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Frist für die Anfertigung beginnt mit der Ausgabe des Themas. Eine Verlängerung um höchstens zwei Wochen ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis spätestens drei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit möglich (Antragsvordruck s. <a href="#">Webseite des Prüfungsamtes</a> ). Erkrankt der:die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen (Nachweis durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest, aus dem die sich aus der Erkrankung ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeit hervorgehen muss – Mustervorlage s. <a href="#">Webseite des Prüfungsamtes</a> ).
<b>Umfang</b>	Die Arbeit sollte einen Umfang von ca. 40 Seiten (ohne Anhang) nicht deutlich über- oder unterschreiten. Fachspezifische Abweichungen sind – unter Berücksichtigung des o.g. Gesamt-Arbeitsaufwands – möglich.
<b>Fachzuordnung</b>	Die Arbeit kann in den Bildungswissenschaften, in einem der gewählten Fächer, in der gewählten Grundbildung (nur B.A. Bildung im Primarbereich und Sonderpädagogik) oder dem Übergreifenden Studienbereich angefertigt werden. Im B.A. Sonderpädagogik ist zudem eine Anfertigung in der gewählten ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung oder im sonderpädagogischen Handlungsfeld möglich.
<b>Schwerpunkt</b>	Die Bachelorarbeit kann thematisch einen bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Schwerpunkt haben oder diese Schwerpunkte miteinander verschränken.
<b>Gruppenarbeit</b>	Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei Gruppenarbeiten ist sicherzustellen, dass der individuelle Anteil der:des einzelnen Kandidatin:Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist. Hierfür sind in der Inhaltsübersicht die einzelnen Abschnitte/Kapitel mit dem Namen der:des jeweiligen Verfasserin:Verfassers zu versehen.
<b>Sprache</b>	Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Auf Antrag und mit Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten kann sie auch in englischer oder französischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind der Arbeit eine mindestens zweiseitige Zusammenfassung des Inhalts sowie die deutsche Übersetzung des Titels der Arbeit beizufügen.
<b>Abgabe</b>	Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung gedruckt und gebunden (keine Spiralbindung!) sowie jeweils in elektronischer Form (auf mit Namen beschrifteter und in der Arbeit befestigter CD-ROM, Speicherkarte oder USB-Stick) im Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Einzubinden ist eine unterschriebene Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Arbeit (siehe Vorlage in der Anlage der jeweiligen BStPO). Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der:die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.
<b>Korrekturfrist</b>	Die Korrekturfrist für die Prüfer:innen soll acht Wochen nicht überschreiten.

## Wiederholung

Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens 6 Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Wird die Wiederholungsarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang erloschen.

## Ergänzende Hinweise für Lehrende

- Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 LP (180 Stunden). Dies ist hinsichtlich der Anforderungen an Inhalt und Umfang der Bachelorarbeit zu berücksichtigen.
- Eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung größeren Umfangs ist in der Masterarbeit möglich (15 LP, 450 Stunden).
- Die Bachelorarbeit kann als Vorstudie angelegt werden, die in der Masterarbeit vertieft wird.

**Ansprechpartner für weitere Fragen ist das Akademische Prüfungsamt**  
**[ba\\_lehramtsbezug@vw.ph-heidelberg.de](mailto:ba_lehramtsbezug@vw.ph-heidelberg.de)**